

Ostdeutsche Morgenpost

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus 5,— Zloty monatlich oder 2,50 Zloty halbmonatlich (einschließlich 1,— Zloty Beförderungsgebühr, im Voraus zahlbar). Sämtliche Postämter in Polen nehmen Lesespreibestellungen entgegen. Die „Ostdeutsche Morgenpost“ erscheint jeden Tag in der Woche, freitags und Sonntags — auch Sonntags und Montags — mit zusätzlichen Beilagen, Sonntags mit der 16-seitigen Kupiertedruckbeilage „Illustrierte Ostdeutsche Morgenpost“ Durch höf. Gewalt hervergrifene Betriebsführungen, Streiks usw. begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugsgehalts od. Nachlieferung der Zeitung.

Führer der Wirtschaftszeitung

Geschäftsstellen des Verlages: Katowice, ul. Wojewodzka 28, und Pszczyna, ul. Mickiewicza 26.

Für unverlangte Beiträge wird eine Haftung nicht übernommen.

Anzeigepreise: Die 10-gespaltene Millimeterzeile im schlesiischen Industriegebiet 20 Gr., auswärtig 30 Gr., amtliche und Heilmittelzeilen sowie Darlehnangebote von Niedobanken 40 Gr., die 4-gespaltene Millimeterzeile im Regierungsbezirk 1,90 bzw. 1,80 Zloty. — Für das Erscheinen von Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen sowie für die tägliche Wiedergabe telefonisch angegebener Anzeigen wird eine Gewähr nicht übernommen. Bei Platzvorschicht 25% Aufschlag. Bei gerichtlicher Betreibung, Vergleich oder Konkurs kommt jeglicher Rabatt in Betracht. Anzeigenstundlohn: 16 Uhr. — Gerichtsstand: Pszczyna.

Beschwerden aus dem Saargebiet vor dem Völkerbund

Über die parteiische Haltung der Saar-Regierung

(Telegraphische Meldung)

Saarbrücken, 22. Dezember. Die 19 Abgeordneten, die im Saarländischen Landesrat in der Deutschen Front zusammengeschlossen sind, haben an den Völkerbundsrat eine Denkschrift gerichtet, die ein eindrucksvolles Bild von den gegenwärtigen Verhältnissen im deutschen Saargebiet entrollt.

Die Denkschrift betont, daß die Darstellung der politischen Lage im Vierteljahresbericht der Regierungskommission den tatsächlichen Verhältnissen im Saargebiet nicht gerecht werde. Die Regierungskommission versuche, durch unmittelbare Eingriffe den Gang der Ereignisse zu beeinflussen, indem sie gegen die Bevölkerungssteile, die sich zur Reichsregierung bekennen, Stellung nehmen und den gegnerischen Teil begünstige. Bei dem Präsidenten der Regierungskommission bestehne eine erhebliche Fremdheit gegenüber den saarländischen Verhältnissen. Die ständige Aufrüstung und Herausforderung des überwiegenden Teiles der Saarbevölkerung durch die marxistische Presse scheine die Regierungskommission geflissentlich zu übersehen.

Ferner weist die Denkschrift darauf hin, daß der Präsident ausnahmslos jede nationalsozialistische Amtsgabe verbietet. Dem weitauß größten Teil der Saarbevölkerung mache er auf diese Weise jede politische Meinungsänderung unmöglich, während sich die Sozialdemokraten ungebührter Medienfreiheit erfreuen. Seine Urteilsbildung pflege der Präsident in weitem Maße auf Mitteilungen aus sozialdemokratischen und kommunistischen Kreisen zu stützen.

Die politische Betätigung deutscher Emigranten im Saargebiet ist unter Duldung und Förderung des Präsidenten zu einem Mißbrauch des Asylrechtes aus. Nicht nur dürften sie in der ihnen zugänglichen saarländischen Presse ungehindert Angriffe gegen die Reichsregierung richten; der Präsident gehe soweit, ihnen Posten in der zu seinem Ressort gehörenden Verwaltung mit Aufgaben des politischen Überwachungs- und Geheimdienstes zu übertragen.

Die Denkschrift führt dann einige Fälle an, aus denen sich ergibt, daß der Präsident französischen Einflüssen sich in einem Maße gefügt, das ihn zu schweren Verstößen gegen die Pflichten seines Amtes verleiht.

Die Denkschrift geht dann darauf ein, daß aus dem Ressort des Präsidenten Knoz allein in der Zeit vom 8. bis 28. November nicht weniger als 116 Berörungen ergangen sind,

gegen die in aller Form Einspruch beim Völkerbundsrat eingelegt wird.

Zum Schluß betont die Denkschrift, es liege auf der Hand, daß bei einer solchen Verwaltungs- und Verordnungstätigkeit der Regierungskommission und ihres Präsidenten Spannungen und Unruhe hinzugebracht werden. Versäuft werde die Lage durch gewisse Aeußerungen des Präsidenten.

über die Frage der Herrschaftsführung militärischer Kräfte im Saargebiet. Es sei ein unmögliches Gedanke, eine Völkerbundsregierung könne auch nur erwägen, die Volksabstimmung unter den Bajonetten einer interessierten Macht stattfinden zu lassen.

„Mit ernster Sorge“, schließt die Denkschrift, wenden wir uns an den Völkerbund, um seine Aufmerksamkeit auf diese Zustände und die Verwaltungsmethoden des Präsidenten der Regierungskommission hinzuhalten, die weder den Interessen des Saargebietes noch dem Ansehen der Völkerbundsregierung dienen können.“

Die

Handelskammer Saarbrücken

hat zur Verordnung der Regierungskommission über Aenderung und Ergänzung des Handelskammergefesches, die sogen. Lex Karlsruher, in einer weiteren Denkschrift an den Völkerbund Stellung genommen.

Eingangs wird betont, daß durch die Verordnung die der Handelskammer nach dem bisherigen Gesetz zustehenden Rechte aus schärfster eingeeignet werden. Es wird betont, daß im Landesrat von den 30 Abgeordneten nur die drei sozialdemokratischen für die Verordnung gestimmt haben, und daß auch die Handelskammer selbst in einer eingehenden Entschließung gegen den Entwurf Stellung genommen hat.

Die Handelskammer wendet sich gegen die getroffene Maßnahme, weil diese erstens den zum Schutz der Freiheit der Saarbevölkerung erlassenen

Bestimmungen des Versailler Vertrages zuwiderräuflie.

Zweitens aber bestreitet die Handelskammer auf das allerentschiedenste die von der Regierungskommission zur Begründung ihrer Verordnung aufgestellte Behauptung, daß die Handelskammer entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

eine politische, über den Rahmen ihrer Zuständigkeit hinausgehende Tätigkeit ausgeübt habe.

„Es genügt festzustellen“, führt die Denkschrift der Handelskammer aus, daß die Handelskammer mit voller Sicherheit das Ergebnis der im Versailler Vertrag vorgesehenen Volksabstimmung vorausahnt und daher mit Sicherheit weiß, daß das politische Schicksal des Saargebietes nur in einer

Rückgliederung an das übrige Deutschland

besteht. Sie hält sich daher auch für durchaus berechtigt, bei ihrer Tätigkeit, soweit sie über das augenblickliche unter der Regierungskommission stehende Regime hinausreicht, die Erkenntnis von dem künftigen politischen Schicksal des Saargebietes zugrunde zu legen.

Die Handelskammer richtet an den Völkerbundsrat die dringende Bitte, die Regierungskommission zu veranlassen, daß die juristisch und sachlich unberechtigte Verordnung aufgehoben wird und die der Handelskammer und damit der von ihr vertretenen Saarbevölkerung zustehenden Rechte und Freiheiten im vollen Umfang wieder hergestellt werden.

Die Handelskammer ruft den Völkerbund an, und zwar auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Handelskammer, bei dem sich lediglich der Vertreter der saarländischen schwerindustriellen Werke mit ausländischer Kapitalmehrheit der Stimme enthielt. Bei der Ausrufung des Völkerbundes ist die Handelskammer

getrieben von der bangen Sorge um die künftige wirksame Wahrung der ihr anvertrauten großen Wirtschaftsinteressen und gleichzeitig besetzt von einem heiligen Rechtsempfinden.

Die durch die Verordnung erfolgte einschneidende Beschränkung des Selbstverwaltungsrechtes der Kammer widerspricht der ausdrücklichen Vorschrift des § 28 des Anlaßes zu Art. 45 bis 50 des Versailler Vertrages, wonach die Einwohner des Saargebietes ihre örtlichen Verirungen behalten sollen. Wenn man der Kammer den Vorwurf mache, daß sie das Ergebnis

der Volksabstimmung bereits vorwegnehme, so sei darauf hinzuweisen, daß es überhaupt keine andere politische Lösung der Saarfrage geben könne als die Wiedervereinigung des Saargebietes mit Deutschland. Das müsse die Kammer bei allen Maßnahmen, die sich auch über 1935 auswirken, unbedingt berücksichtigen. Sie könne nicht von theoretischen Konstruktionen ausgehen, denen in Wirklichkeit keinerlei praktische Bedeutung zukomme. Es sei gewiß objektiv, wenn man die Dinge so sehe, wie sie wirklich liegen. Es gehe daher nicht an, daß man der Kammer für die Zukunft die Möglichkeit der freien Betätigung abschneide.

Ein belgisches Verkehrsflugzeug überfiel sich bei der Landung auf dem Flughafen Flughafen. Der belgische Führer des Flugzeuges wurde getötet, der belgische Bordfunker schwer verletzt. Ein Flugzeug galt erlitt leichte Verletzungen.

Die neue Gemeinde

Die wichtigsten Bestimmungen des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes vom 18. 12. 1933 besagen u. a.:

Bezeichnung der Gemeinden

Es gibt Bauerndörfer, Landgemeinden und Städte. Bauerndörfer sind solche Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem Reichenbäuerstand angehören. Städte sind solche Gemeinden, denen das Recht, die Bezeichnung Stadt zu führen, staatlich verliehen wurde. Alle übrigen sind Landgemeinden. Nach geschichtlicher Vergangenheit oder Eigenart der Gemeinden können besondere Bezeichnungen (Hauptstadt, Hansestadt, Kreisstadt, Landstadt, Flecken, Roog, Markt dergl.) geführt werden.

Einwohner und Bürger

Es gibt Bürger und Einwohner. Bürger müssen das deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und mindestens ein Jahr ununterbrochen in der Gemeinde wohnen. Es erlischt bei Verlust der Ehrenrechte. Das Bürgerrecht der Soldaten ruht. Die Gemeinden können an verdiente Staatsbürger das Ehrenbürgerrecht verleihen. Reichs- und Staatsbeamte, ebenso die Leiter der NSDAP, sowie die ranghöchsten Sturmführer der Partei erhalten im Falle der Versetzung in eine Gemeinde dort das Bürgerrecht ohne weiteres. Die Bürger der Gemeinde werden in eine Bürgerrolle eingetragen.

Wer ist Leiter der Gemeinde?

In Bauerndörfern der Dorfschulze, in Landgemeinden der Gemeindeschulze, in kreisangehörigen Städten der Bürgermeister, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister. Der Leiter der Gemeinde trägt die volle und ausschließliche Verantwortung für die Verwaltung.

Ehrenämter

Jeder Bürger ist verpflichtet, ein Ehrenamt in der Gemeinde anzunehmen und sechs Jahre auszufüllen. Nur zwingende Gründe berechtigen zur Ablehnung, eine unberechtigte Niederlegung kann mit Geldstrafe und Verlust des Bürgerrechts bis zur Dauer von 6 Jahren bestraft werden. Für ehrenamtliche Tätigkeit darf außer den baren Auslagen nur der nachweislich entgangene Arbeitsverdienst erachtet werden, jedoch nur bis zur Höhe gesetzlicher Bezugsgewährungen.

Der Leiter und sein Stellvertreter

Zu Stellvertretern des Schulzen werden Schöffe berufen, zu Vertretern des Bürgermeisters Beigeordnete. Der Stellvertreter des Oberbürgermeisters führt den Titel Bürgermeister, der Beigeordnete für die Finanzen den Titel Kämmerer. Die übrigen

